

# **Satzung**

## **des I. Entwässerungsverbandes Emden**

### **in Pewsum im Landkreis Aurich**

#### **vom 1. Januar 2024**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch für Personen weiblichen und diversen Geschlechts.

Im Text verwendete Abkürzungen:

WVG: Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I, S. 405 ff.; geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15. Mai 2002, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1578 ff.

NWG: Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010, veröffentlicht im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 64 ff., zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des NWG vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Seite 578).

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Abschnitt**

#### **Name, Sitz, Verbandsgebiet, Rechtsgestalt, Siegel, Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen, Verbandsschau**

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgabe
- § 3 Mitglieder, Mitgliederverzeichnis
- § 4 Unternehmen, Plan, Lagerbuch
- § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
- § 6 Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder
- § 7 Verbandsschau
- § 8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

### **II. Abschnitt**

#### **Verfassung, Verwaltung, Dienstkräfte**

- § 9 Organe
- § 10 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 11 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
- § 12 Amtszeit des Ausschusses
- § 13 Sitzungen des Ausschusses
- § 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses
- § 15 Aufgaben des Vorstandes
- § 16 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 17 Wahl des Vorstandes
- § 18 Amtszeit des Vorstandes
- § 19 Sitzungen des Vorstandes
- § 20 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes
- § 21 Geschäfte des Verbandsvorstehers (Obersielrichter)
- § 22 Geschäftsführer
- § 23 Dienstkräfte
- § 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
- § 25 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten

### **III. Abschnitt**

#### **Haushalts- und Kassenführung, Prüfung, Beiträge**

- § 26 Haushaltsführung
- § 27 Haushaltsplan
- § 28 Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 39 Rechnungslegung und Prüfung
- § 30 Prüfung der Jahresrechnung
- § 31 Entlastung des Vorstandes
- § 32 Beiträge
- § 33 Beitragsverhältnis
- § 34 Ermittlung des Beitragsverhältnisses
- § 35 Hebung der Verbandsbeiträge
- § 36 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge
- § 37 Sachbeiträge
- § 38 Erhebung von Beiträgen für Verwaltungstätigkeiten

#### **IV. Abschnitt**

##### **Ordnungsgewalt, Bekanntmachungen**

§ 39 Anordnungsbefugnis

§ 40 Bekanntmachungen

#### **V. Abschnitt**

##### **Aufsicht, Verschwiegenheitspflicht, Inkrafttreten**

§ 41 Aufsicht

§ 42 Zustimmung zu Geschäften

§ 43 Verschwiegenheitspflicht

§ 44 Übergangsvorschriften

§ 45 Inkrafttreten

#### **I. Abschnitt**

##### **Name, Sitz, Verbandsgebiet, Rechtsgestalt, Siegel, Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen, Verbandsschau**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

(1) Der Verband führt den Namen:

I. Entwässerungsverband Emden

Er hat seinen Sitz in Krummhörn, OT Pewsum, im Landkreis Aurich.

(2) Der 1879 gegründete I. Entwässerungsverband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des WVG, und ist verzeichnet als Unterhaltungsverband unter Nr. 113 in der Anlage 4 Abschnitt II zu den §§ 63 und 64 des NWG.

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(4) Das Verbandsgebiet ist in der Gewässerkarte (Anlage 1) dargestellt.

(5) Der Verband ist in folgende Bezirke eingeteilt:

Bezirk I:	Emden-Stadt, Harsweg, Larrelt, Uphusen, Wolthusen, Loppersum, Suurhusen, Twixlum, Logumer Vorwerk;
Bezirk II:	Manslagt, Groothusen, Hamswehrum, Upleward, Campen, Loquard, Rysum, Wybelsum, Woquard;
Bezirk III:	Jennelt, Uttum, Canhusen, Cirkwehrum, Osterhusen, Hinte, Westerhusen, Groß-Midlum, Freepsum, Canum, Pewsum, Woltzeten;
Bezirk IV:	Visquard, Greetsiel, Eilsum, Grimersum, Leybucht polder, Pilsum;

Bezirk V:	Aurich, Extum, Haxtum, Rahe, Westerende-Holzloog, Westerende-Kirchloog, Wiegboldsbur, Bedekaspel, Forlitz-Blaukirchen, Barstede, Walle, Sandhorst;
Bezirk VI:	Moordorf, Engerhafe, Oldeborg, Victorbur, Siegelsum, Fehnhusen, Upende, Moorhusen, Theene, Münkeboe, Uthwerdum;
Bezirk VII:	Wirdum, Upgant-Schott, Rechtsupweg, Leezdorf, Osteel, Marienhafe.

Die Grenzen des Verbandes und seiner Bezirke ergeben sich aus der Wahlbezirkkarte (Anlage 2).

(6) Der I. Entwässerungsverband Emden führt das nachstehende Dienstsiegel:



(WVG §§ 1, 3, 6)

## § 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Ausbau und Unterhaltung von Verbandsgewässern
  - a) II. Ordnung gem. Verordnung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 113 (I. Entwässerungsverband Emden) vom 27. April 2011 (Amtsblatt Nr. 17/2011 vom 11. Mai 2011) sowie deren Änderungen.
  - b) III. Ordnung, soweit diese im Eigentum des Verbandes stehen oder der Verband die Unterhaltung gem. Lagerbuch übernommen hat.
2. Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen, in und an Verbandsgewässern.
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Gewässern, Flächen und Anlagen zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Siedlungswirtschaft, Wirtschaft, Industrie und Tourismus sowie Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
5. Umsetzung von zukünftig notwendigen Klimaanpassungsmaßnahmen in Bezug auf den Binnenhochwasserschutz.

6. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2)

**§ 3**

**Mitglieder, Mitgliederverzeichnis**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder) sowie die Stadt Emden mit ihrem regenkanalisierten Gebiet. Jedes im amtlichen Liegenschaftskataster geführte Grundbuchblatt stellt ein dingliches Mitglied dar.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4)

**§ 4**

**Unternehmen, Plan, Lagerbuch**

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich soweit aus:
  1. dem Gewässerverzeichnis (sh. § 2 Nr. 1),
  2. der Gewässerkarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1),
  3. dem vom Verband geführten Lagerbuch. Hier sind alle Verbandsunterhaltungsgewässer II. und III. Ordnung verzeichnet. Weiter sind im Lagerbuch alle der Wasserregulierung dienenden Anlagen (sh. § 2 Nr. 2) und alle Kreuzungsbauwerke wie Brücken und Durchlässe aufgeführt.
- (2) Das Unternehmen „Ausbaumaßnahmen“ ergibt sich aus folgenden Plänen und Generalentwürfen:
  1. Generalplan „Verbesserung der Entwässerung im I. Emdener Entwässerungsverband“ vom 10. August 1919.
  2. Entwurf zur Neuordnung der Hauptentwässerung im Nordgebiet des I. Entwässerungsverbandes Emden vom 22. März 1955 (Einzugsgebiet Greetsiel) mit Nachträgen und Ergänzungsentwürfen.
  3. Entwurf zur Neuordnung der Hauptvorflut im Südgebiet des I. Entwässerungsverbandes Emden und im Niederschlagsgebiet des Ems-Jade-Kanals, Teil I und Teil II, vom 31. März 1964 mit Nachträgen und Ergänzungsentwürfen, sowie Vertrag vom 29. Dezember 1989 zwischen dem I. Entwässerungsverband Emden und dem Land Niedersachsen bezüglich der Gewässerneuordnung im Verbandsgebiet.
  4. Entwürfe für die im Lagerbuch aufgeführten Gewässer II. und III. Ordnung.
  5. Naturnaher Gewässerausbau, Vorhaben ab 1990.

Die Entwürfe und Ausbaupläne werden beim Verband aufbewahrt.

(WVG § 5)

## **§ 5**

### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Verbandsmitglieder betreten, soweit dies für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Verband kann mit entsprechenden Fahrzeugen und Geräten die Ufergrundstücke sowie die als Zuwegung zu den Verbandsanlagen dienenden Grundstücke befahren und benutzen und die für das Unternehmen notwendigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von den Grundstücken, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland und Gewässer sind, entnehmen, wenn nicht gesetzliche oder ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen. Enteignung nach §§ 40 – 43 Wasserverbandsgesetz ist zulässig.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (3) Die durch die Benutzung der Grundstücke betroffenen Mitglieder können vom Verband angemessene Entschädigung in Geld verlangen für außergewöhnliche Nachteile, die durch die Benutzung ihrer Grundstücke für das Unternehmen hervorgerufen und nicht durch die ihnen aus dem Unternehmen erwachsenden Vorteile ausgeglichen werden.
- (4) Die Einziehung und Beschränkung von Grundeigentum durch den Verband nach Maßgaben der §§ 40 ff. Wasserverbandsgesetz ist nur gegen angemessene Entschädigung zulässig.

(WVG §§ 33, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43)

## **§ 6**

### **Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Durchführung der Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird. Dabei gilt insbesondere:
  1. An den Verbandsgewässern ist ein Räumstreifen von mindestens 5,00 m von einer Bepflanzung mit Hecken, Büschen, Sträuchern und Anbaukulturen freizuhalten. Einjährige Anbaukulturen können in den 5,00 m-Räumstreifen ausnahmsweise bis zu einem Abstand von 1,00 m zu der oberen Böschungskante angelegt werden. Das Mitglied hat dann jedoch keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung, wenn diese Kulturen im Räumstreifen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen und das Ablagern von Aushub (Schlamm, Mähgut), beschädigt werden.

Der vorgenannte 1,00 m-Abstandstreifen darf nicht aufgebrochen werden, er muss als Grünland liegen bleiben und gepflegt werden.

Bäume dürfen nicht näher als 10,00 m vor der oberen Böschungskante gepflanzt werden bzw. an diese heranwachsen.

Gebäude, Nebenanlagen nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und sonstige Anlagen, z.B. Masten, Spielgerüste, Fahrzeuge, Aufschüttungen, Aufgrabungen usw., dürfen an den Verbandsgewässern nicht näher als 10,00 m von der oberen Böschungskante errichtet bzw. platziert werden.

Von verrohrten oder überwölbten Gewässern oder vergleichbaren Verbandsanlagen dürfen bauliche Anlagen aller Art sowie Bäume nur ab einer Entfernung von 10,00 m von verrohrten oder überwölbten Gewässern gemessen ab der Außenseite des Rohrs oder Gewölbes errichtet oder gesetzt werden.

Leitungen dürfen in den Verbandsgewässern nur mit Zustimmung des Verbandes und nur in solcher Tiefe verlegt werden, dass Baggerungen nicht behindert werden.

Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine mindestens 5,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge erlauben.

Private Einfriedigungen insb. durch Zäune dürfen die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigen. Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) ist berechtigt, die fristgemäße Entfernung oder Änderung von Zäunen, Hecken und sonstigen Einfriedigungen, die den Erfordernissen nicht entsprechen, zu verlangen oder nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten des Säumigen durchführen zu lassen.

2. Die Eigentümer und Besitzer der an einem Verbandsgewässer liegenden Weidegrundstücke sind verpflichtet, entlang des Verbandsgewässers einzuzäunen; der Zaun muss mindestens 1,00 m Abstand zu der oberen Böschungskante haben. Die Anlieger müssen bei durchzuführenden Baggerungen und maschineller Grabenräumung die Einzäunung falls erforderlich auf ihre Kosten beseitigen und wiederherstellen. Kommt der Anlieger dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Verband berechtigt, die Einzäunung auf Kosten des Anliegers zu entfernen. Zur Wiederherstellung der Einzäunung ist der Anlieger verpflichtet.

Viehtränken dürfen an Verbandsgewässern nicht angelegt werden. Vom Vieh eingetretene Ufer sind auf Verlangen des Verbandes von den Eigentümern bzw. Besitzern der anliegenden Ufergrundstücke innerhalb der gesetzten Frist wieder in Ordnung zu bringen.

3. Die Eigentümer und Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke sind verpflichtet, bei Baggerungen, Ausgrabungen (Schlötungen) und Säuberungen der Verbandsgewässer den Aushub aufzunehmen, und zwar bis zu 2,00 m<sup>3</sup> je lfdm. Ufer entschädigungslos. Dabei soll der Aushub in solcher Entfernung zum Ufer abgelagert werden, dass er nicht in die Gewässer zurückgleiten oder durch sein Gewicht die Ufer zum Einsturz bringen kann. Planiert der Verband, haben die Mitglieder dies zu dulden.

Sofern der Aushub auf gewidmeten Grundflächen abgelagert werden müsste, ist vor Beginn der Arbeiten mit den zuständigen Behörden zu vereinbaren, wie auf deren Kosten der Aushub anderweitig unterzubringen oder abzufahren ist.

4. Ist das Befahren der Ufergrundstücke mit den vom Verband eingesetzten Räumfahrzeugen aus vom Anlieger zu vertretenden Gründen nicht möglich, kann der

Verband auf Kosten des Anliegers Ersatzmaßnahmen durchführen. Über Vorschläge der Anlieger entscheidet der Verband vor Beginn der Arbeiten.

5. Verrohrt der Verband die in die Verbandsgewässer einmündenden Seitengewässer, haben die Anlieger dies zu dulden. Die Verrohrungslänge darf höchstens 10,00 Meter betragen. Die Verrohrungen sind von den Unterhaltungspflichtigen der einmündenden Gräben zu unterhalten. Die Baulast verbleibt dem Verband. Bei Abgängigkeit der Verrohrung haben sich die Anlieger an den Neubaukosten mit 20 % zu beteiligen. An Gewässerstrecken, an denen einmündende Gewässer bereits verrohrt sind, sind offene Grabeneinmündungen verboten. Die vom Verband erstellten Einzäunungen gehen in die Bau- und Unterhaltungslast der Anlieger über.
6. In Verbandsgewässer einmündende Dränleitungen und alle anderen Einleitungsbauwerke sind vor Beginn der Räumarbeiten durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Anliegergrundstücke sichtbar zu kennzeichnen und freizumähen. Bei nicht ausreichender Kennzeichnung schließt der Verband Schadensersatzansprüche aus.
7. Für die Geschwindigkeit der auf den Verbandsgewässern verkehrenden Motorfahrzeuge sind die jeweils geltenden Regelungen zum Gemeingebrauch im Landkreis Aurich und der Stadt Emden maßgebend. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 5 km/h.

- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen (Abs. 1 Nr. 1 bis 3) kann der Verband in begründeten Fällen zulassen.

Befinden sich Anlagen oder Anpflanzungen widerrechtlich im Räumstreifen oder halten diese nicht den vorgegebenen Abstand ein, so kann der Verband die Beseitigung verlangen und diese nötigenfalls mit Zwangsmitteln nach den gesetzlichen Vorgaben durchsetzen.

(WVG § 33 Abs. 2)

## **§ 7**

### **Verbandsschau**

- (1) Die Verbandsgewässer und -anlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Schaukommission besteht aus vier Personen, welche aus der Mitte des Verbandsausschusses für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Jeweils zwei Mitglieder der Schaukommission werden am Jahresende für zwei Jahre gewählt. Eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal gestattet.  
Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit als Schaubeauftragter durch
  - a) Verzicht; dieser ist dem Verbandsvorsteher (Obersielrichter) schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden,
  - b) Ausscheiden im Ausschuss.

Wenn ein Schaubeauftragter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

Schauführer ist der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) oder eine von ihm bestimmte Person.



- (3) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, den stellvertretenden Verbandsvorsteher (stellvertretenden Obersielrichter) und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (4) Die Verbandsschau und die aufsichtsbehördliche Schau können terminlich zusammengelegt werden.

(WVG §§ 44, 45)

## **§ 8**

### **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

## **II. Abschnitt**

### **Verfassung, Verwaltung, Dienstkräfte**

## **§ 9**

### **Organe**

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

(WVG § 46)

## **§ 10**

### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorstehers, bzw. Obersielrichters);
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes;
5. Wahl der Schaubeauftragten (Schaukommission);
6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen;
7. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln und über die Kostensatzung;
8. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes;

9. Entlastung des Vorstandes;
10. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses;
11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten;
13. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses;
14. Beschlussfassung über die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten.

(2) Der Verbandsausschuss setzt folgende Fachausschüsse ein:

1. Schaukommission (sh. § 7)

Bei der Besetzung der Schaukommission soll auf die regionale Verteilung innerhalb des Verbandsgebietes Rücksicht genommen werden.

2. Prüfungsausschuss (sh. § 29)

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Ausschussmitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Jeweils ein Mitglied des Prüfungsausschusses wird am Jahresende für drei Jahre gewählt. Eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal gestattet.

Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit im Prüfungsausschuss durch

- a) Verzicht; dieser ist dem Vorstandsvorsteher (Obersielrichter) schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden,
- b) Ausscheiden im Ausschuss.

Wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

(3) Der Verbandsausschuss kann weitere Fachausschüsse einsetzen.

(WVG § 47, 49)

## **§ 11**

### **Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss besteht aus den von den Mitgliedern des Verbandes in den Bezirken I bis VII insgesamt 14 bezirksweise gewählten Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Gewählt werden in jedem Wahlbezirk, nämlich in den Bezirken I – VII (sh. § 1 Abs. 5), zwei Ausschussmitglieder.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden bezirksweise von den in den betreffenden Bezirken (sh. § 1 Abs. 5) stimmberechtigten Verbandsmitgliedern gewählt. Wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, das Beiträge im

jeweiligen Bezirk an den Verband zu zahlen hat, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter. Die Verbandsmitglieder können sich bei der Wahl durch einen mit schriftlich vollzogener Vollmacht versehenen Stellvertreter vertreten lassen. Er darf aber nicht mehr als ein stimmberechtigtes Verbandsmitglied vertreten. Niemand darf mehr als zwei Fünftel aller anwesenden Stimmen aus eigenem oder übertragenem Recht auf sich vereinigen.

- (3) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied in dem betreffenden (wählenden) Wahlbezirk. An dessen Stelle ist auch wählbar, wer im betreffenden Wahlbezirk einen landwirtschaftlichen Betrieb selbst bewirtschaftet oder Besitzer von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist, wenn der Eigentümer seine Wählbarkeit in schriftlicher Form auf den Pächter bzw. Besitzer überträgt. Eine entsprechende Vollmacht ist spätestens am Wahltermin vorzulegen. Das Ausschussmitglied darf das allgemeine Regelrenteneintrittsalter nicht im Jahr nach der Wahl erreichen. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Dies gilt auch für Ausschuss- und Vorstandsmitglieder, die jeweils im Sinne der Sätze 1 und 2, bzw. des § 17 Abs. 1 von einer juristischen Person als Vertreter benannt wurden.
- (4) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder des betroffenen Wahlbezirktes durch Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde zu laden.
- (5) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter), sein Stellvertreter (stellvertretender Obersielrichter) oder ein anderes Vorstandsmitglied (Sielrichter) leitet die Wahl.
- (6) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Mitgliederverzeichnis (Beitragsbuch). Jeder angefangene Beitrags-ha hat eine Stimme.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Eigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Sind die Mitglieder form- und fristgerecht geladen, so ist die Versammlung der Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen zur Wahl befugt, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gewählt werden kann.
- (9) Die Ausschussmitglieder werden bezirksweise gemeinsam in einem Wahlgang gewählt (Listenwahl), wobei das wahlberechtigte Mitglied so viele Stimmen hat, wie es zu besetzende Posten gibt. Auf dem Stimmzettel ist durch ein Kreuz oder sonstiges eindeutiges Zeichen kenntlich zu machen, wem die Stimmen gelten sollen. Die abgegebenen Stimmen werden mit dem jeweiligen Stimmenverhältnis des wahlberechtigten Mitglieds gewichtet. Die im jeweiligen Wahlbezirk zu vergebenden Sitze entfallen auf die Kandidaten mit den meisten Stimmen entsprechend der Zahl der zu besetzenden Posten, bis die Posten besetzt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (10) Liegt die Zahl der Kandidaten unter der Zahl der zu vergebenden Sitze oder entspricht sie ihr, kann, sofern kein Wahlberechtigter sofort widerspricht, die Wahl durch Abstimmung über die Liste insgesamt durch Handzeichen oder Zuruf durchgeführt werden.
- (11) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Wahlleiter, dem Protokollführer und einem an der Wahlversammlung teilnehmenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

Diese Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

(12) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und durch diese zu bestätigen.

(13) Anlässlich der Wahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder (Sielrichter) schlagen die wahlberechtigten Verbandsmitglieder bezirksweise Kandidaten zur Wahl für das Amt vor. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(WVG § 49)

## **§ 12**

### **Amtszeit des Ausschusses**

(1) Die Wahlperiode beträgt sieben Jahre und endet jeweils am 31. Dezember. Jährlich endet sie der Reihe nach in einem der sieben Wahlbezirke (sh. § 1 Abs. 5). Wiederwahl ist zulässig.

Die nächsten Amtszeiten beginnen wie folgt:

Bezirk I am 1. Januar 2027  
Bezirk II am 1. Januar 2028  
Bezirk III am 1. Januar 2029  
Bezirk IV am 1. Januar 2030  
Bezirk V am 1. Januar 2024  
Bezirk VI am 1. Januar 2025  
Bezirk VII am 1. Januar 2026

(2) Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit im Ausschuss durch

- a) Erreichen der Altersgrenze; Wahlzeit endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ausschussmitglied das allgemeine Regelrenteneintrittsalter erreicht hat,
- b) Verzicht; dieser ist dem Verbandsvorsteher (Obersielrichter) schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden,
- c) Verlust der Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zum Zeitpunkt der Wahl; bei von juristischen Personen benannten Vertretern nur bei gleichzeitigem Ausscheiden des Ausschussmitgliedes bei der jeweiligen juristischen Person,
- d) Wahl in den Vorstand; vgl. § 11 Abs. 3.

Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

## **§ 13**

### **Sitzungen des Ausschusses**

(1) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) lädt die Ausschussmitglieder schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf

hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) lädt ferner die ordentlichen Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf (besondere Problemstellungen) Fachdienststellen ein.

- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher (Obersielrichter) mit.
- (3) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) lädt den Ausschuss nach Bedarf, zumindest aber zweimal im Jahr, zur Sitzung ein.
- (4) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder im Ausschuss kein Stimmrecht.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher (Obersielrichter), einem Ausschussmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 11 Abs. 11 der Satzung entsprechend. Sie ist der Aufsichtsbehörde nachrichtlich vorzulegen.

(WVG § 50)

#### **§ 14**

##### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und zumindest Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht.

(WVG § 48)

#### **§ 15**

##### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie der Haushaltsrechnung;
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplans;
3. die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren;

4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern;
  5. die Vorlage von Beschlüssen für den Verbandsausschuss zur Ergänzung und Änderung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes, der Geschäftsordnung und der Kostensatzung;
  6. die Empfehlung zur Änderung der Pegelordnung;
  7. die Einstellung, Entlassung und Vergütung des kaufmännischen Geschäftsführers (Rendant), des technischen Geschäftsführers (Verbandsingenieur), der Schöpfwerksmeister und des Grabenaufsehers;
  8. die Dienstvorschriften der Verbandsbediensteten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung einhalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(WVG § 54)

## **§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden und weitere sieben ordentliche Mitglieder.

Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher (Obersielrichter).

Ein ordentliches Vorstandsmitglied wird zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt. Im Falle der Abwesenheit des Verbandsvorstehers (Obersielrichter) tritt an dessen Stelle der stellvertretende Verbandsvorsteher (stellvertretende Obersielrichter), der ihn bei der Sitzungsleitung vertritt.

- (2) Eine Stellvertretung der ordentlichen Vorstandsmitglieder (Sielrichter) findet nicht statt.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die Amtsbezeichnung „Obersielrichter“, sein Stellvertreter die Amtsbezeichnung „stellvertretender Obersielrichter“.

Die übrigen ordentlichen Vorstandsmitglieder führen die Amtsbezeichnung „Sielrichter“.

(WVG § 52)

## **§ 17 Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die ordentlichen Vorstandsmitglieder (Sielrichter), den Verbandsvorsteher (Obersielrichter) sowie den stellvertretenden Verbandsvorsteher

(stellvertretender Obersielrichter). Die ordentlichen Vorstandsmitglieder (Sielrichter) und der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) werden aus den Mitgliedern des Verbandes und der stellvertretende Verbandsvorsteher (stellvertretender Obersielrichter) aus der Mitte der ordentlichen Vorstandsmitglieder (Sielrichter) gewählt. Wählbar zum ordentlichen Vorstandsmitglied (Sielrichter) ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter, das Eigentum in dem betreffenden Wahlbezirk hat. An dessen Stelle ist auch wählbar, wer im betreffenden Wahlbezirk einen landwirtschaftlichen Betrieb selbst bewirtschaftet oder Besitzer von Flächen ist, wenn der Eigentümer seine Wählbarkeit in schriftlicher Form auf den Pächter bzw. Besitzer überträgt. Das Vorstandsmitglied darf das allgemeine Regelrenteneintrittsalter nicht im Jahr nach der Wahl erreichen. Zum stellvertretenden Verbandsvorsteher (stellvertretender Obersielrichter) wählbar ist - zusätzlich zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen des Satzes 3 – nur ein Verbandsmitglied, das bereits ordentliches Vorstandsmitglied (Sielrichter) ist. Wahlvorschlagsberechtigt für die Wahl sind die wahlberechtigten Mitglieder (sh. § 11 Abs. 13) und der Verbandsausschuss.

- (2) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) wird in geheimer Wahl gewählt. Der stellvertretende Verbandsvorsteher (stellvertretender Obersielrichter) und die ordentlichen Vorstandsmitglieder (Sielrichter) werden, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (3) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) ist der Wahlleiter. Sofern der Posten des Verbandsvorstehers (Obersielrichter) zu wählen ist, übernimmt der stellvertretende Verbandsvorsteher (stellvertretender Obersielrichter) die Wahlleitung. Jedes Vorstandsmitglied ist in getrennter Wahlhandlung zu wählen. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, wird zwischen den beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl erneut gewählt.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (4) Wird zum Verbandsvorsteher (Obersielrichter) ein ordentliches Vorstandsmitglied (Sielrichter) gewählt, kann es nicht mehr ordentliches Vorstandsmitglied (Sielrichter) sein. Für den betreffenden Bezirk ist ein neues ordentliches Vorstandsmitglied (Sielrichter) zu wählen.
- (5) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Wahlleiter, dem Protokollführer und einem teilnehmenden Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist.

Diese Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Ausschussmitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis von Wahlen.
- (6) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und durch diese zu bestätigen.
  - (7) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige

unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

## **§ 18 Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Amtsperiode des Verbandsvorstehers (Obersielrichters) beträgt sieben Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtsperiode des stellvertretenden Verbandsvorstehers (stellvertretender Obersielrichter) beträgt sieben Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtsperiode der ordentlichen Vorstandsmitglieder (Sielrichter) beträgt sieben Jahre, sie endet jeweils am 31. Dezember. Wiederwahl ist zulässig. Jährlich endet die Amtsperiode in einem der sieben Wahlbezirke (sh. § 1 Abs. 5) und zwar der Reihe nach.  
Die nächsten Amtszeiten der ordentlichen Vorstandsmitglieder (Sielrichter) beginnen wie folgt:  
Bezirk I am 1. Januar 2027  
Bezirk II am 1. Januar 2028  
Bezirk III am 1. Januar 2029  
Bezirk IV am 1. Januar 2030  
Bezirk V am 1. Januar 2024  
Bezirk VI am 1. Januar 2025  
Bezirk VII am 1. Januar 2026
- (4) Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit im Vorstand durch
  - a) Erreichen der Altersgrenze; Wahlzeit endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das allgemeine Regelrenteneintrittsalter erreicht hat,
  - b) Verzicht; dieser ist dem Verbandsvorsteher (Obersielrichter) schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden,
  - c) Verlust der Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zum Zeitpunkt der Wahl; bei von juristischen Personen benannten Vertretern nur bei gleichzeitigem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes bei der jeweiligen juristischen Person.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger nach § 17 zu wählen.
- (6) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

## **§ 19 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) lädt die ordentlichen Vorstandsmitglieder (Sielrichter) und die Aufsichtsbehörde schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument mit zumindest einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.



- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher (Obersielrichter) mit.
- (3) Zu wichtigen Sitzungen des Vorstandes werden gegebenenfalls Fachbehörden eingeladen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei ordentlichen Vorstandsmitgliedern (Sielrichtern) hat der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher (Obersielrichter), einem ordentlichen Vorstandsmitglied (Sielrichter) und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 17 Abs. 5 der Satzung entsprechend. Sie ist der Aufsichtsbehörde nachrichtlich vorzulegen.

(WVG § 56)

## **§ 20**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Verbandsvorsitzenden (Obersielrichter) drei ordentliche Vorstandsmitglieder (Sielrichter) anwesend und alle ordentlichen Vorstandsmitglieder (Sielrichter) ordnungsgemäß geladen worden sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(WVG § 56)

## **§ 21**

### **Geschäfte des Verbandsvorstehers (Obersielrichter)**

- (1) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) führt den Vorsitz im Vorstand und leitet die Ausschusssitzungen. Auf der Grundlage des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik führt er alle Geschäfte des Verbandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführer und aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (3) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

- (4) Der Vorstandsvorsteher (Obersielrichter) hat bei der Erfüllung seiner Geschäfte die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, § 15 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(WVG §§ 51, 54, 55)

## **§ 22 Geschäftsführer**

- (1) Der Verband kann einen kaufmännischen Geschäftsführer (Rendant) und einen technischen Geschäftsführer (Verbandsingenieur) einstellen.
- (2) Die Geschäftsführer führen ihre Tätigkeiten im Rahmen einer Geschäftsordnung.
- (3) Dienstvorgesetzter der Geschäftsführer ist der Vorstandsvorsteher (Obersielrichter).

(WVG § 57)

## **§ 23 Dienstkräfte**

Die Aufgaben eines Kassenverwalters nimmt der kaufmännische Geschäftsführer (Rendant) wahr. Bei Bedarf kann der Verband weitere Dienstkräfte einstellen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher (Obersielrichter) vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorstandsvorsteher (Obersielrichter) eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Schriftform.

Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie dem Vorstandsvorsteher (Obersielrichter) oder einem anderen ordentlichen Vorstandsmitglied (Sielrichter) gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

## **§ 25 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Reisekosten**

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder, ausgenommen der Vorstandsvorsteher (Obersielrichter), erhalten für die Wahrnehmung ihres Amtes im jeweiligen Wahlbezirk eine jährliche Aufwandsentschädigung. Für die Teilnahme an anberaumten Sitzungen und Versammlungen erhalten sie ein Sitzungsgeld/Tagegeld und Reisekosten. Der Vorstandsvorsteher (Obersielrichter) erhält eine monatliche Vergütung.

(3) Die Beschlussfassung zu Abs. 2 obliegt dem Verbandsausschuss.

(WVG § 52)

### **III. Abschnitt**

#### **Haushalts- und Kassenführung, Prüfung, Beiträge**

##### **§ 26**

##### **Haushaltsführung**

- (1) Abweichend von § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht für Wasser- und Bodenverbände.
- (2) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(WVG § 65)

##### **§ 27**

##### **Haushaltsplan**

- (1) Der Ausschuss setzt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Haushaltsplan hat einen Verwaltungshaushalt (ordentlichen Teil) und bei Bedarf einen Finanzhaushalt (außerordentlichen Teil). Der Vorstand hat den Haushaltsplan und die Nachtragspläne aufzustellen, den Haushaltsplan nach Möglichkeit so rechtzeitig, dass der Ausschuss vor Beginn des Rechnungsjahres darüber beschließen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im laufenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

(WVG § 65)

##### **§ 28**

##### **Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt solche Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt worden sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel aber im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand übernimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

## **§ 29**

### **Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Dem Prüfungsausschuss (sh. § 10 Abs. 2 Ziff. 2) obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung;
  - b) Prüfung der Verbandskasse;
  - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände;
  - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand über das Ergebnis seiner Prüfungen.

## **§ 30**

### **Prüfung der Jahresrechnung**

Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle, dem Wasserverbandstag e. V. Hannover, ab.

## **§ 31**

### **Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

## **§ 32**

### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

### **§ 33** **Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder zur Erfüllung der Verbandsaufgaben gemäß § 2 der Verbandssatzung im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

Flächen, die nicht durch die Verbandsanlagen entwässert werden, sind beitragsfrei.

- (2) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von dem Verbandsausschuss beschlossen werden. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage zur Satzung aufgeführt. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Verband erhebt einen Mindestbeitrag in Höhe des für die Bemessung des Verbandsbeitrages maßgeblichen Hektarsatzes. Der Höchstbetrag ergibt sich aus § 64 NWG. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages entfiel.
- (4) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen Erschwernisbeiträge nach den Veranlagungsregeln (Anlage 3).
- (5) Die Stadt Emden zahlt für die regenkanalisierten Flächen einen mehrfachen Hektarsatz je Hektar. Für diese Flächen erfolgt keine Einzelveranlagung der jeweiligen Eigentümer durch den Verband.

(WVG § 30)

### **§ 34** **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,

- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Maßgeblich für die Ermittlung der Beitragsverhältnisse sind die im Liegenschaftskataster aufgeführten Daten.
- (5) Das Beitragsverhältnis der Mitglieder wird in dem Mitgliederverzeichnis (Beitragsbuch) nachgewiesen.
- (6) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis (Beitragsbuch) auf dem Laufenden.

### **§ 35**

#### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tage nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen. Außerdem sind die entstandenen Auslagen zu erstatten, die durch Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht nach § 34 Abs. 1 entstanden sind.
- (5) Öffentlich-rechtliche Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden; das Verfahren richtet sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Vollstreckungskosten sind vom Schuldner zu zahlen. Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) beantragt die Vollstreckung bei den zuständigen Gemeinden oder Städten.
- (6) Die Beiträge können gestundet, bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Beitragsschuldners niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Über diese Härteregelung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

(WVG §§ 28, 31)

### **§ 36**

#### **Vorausleistungen und Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband in dringenden Fällen von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem Flächenmaßstab erheben.

(WVG § 32)

**§ 37**  
**Sachbeiträge**

- (1) Der Verband kann im Falle des Notstandes die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke und im Bedarfsfall auch deren Besitzer zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung der Sachbeiträge richtet sich grundsätzlich nach dem Beitragsverhältnis gem. § 33. An der bisherigen Unterhaltungspflicht, die den Eigentümern oder Anliegern obliegt, wird nichts geändert.
- (2) Der Vorstand kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen anordnen und zulassen.
- (3) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Verband den Inhalt fest.

(WVG §§ 28, 30)

**§ 38**  
**Erhebung von Beiträgen für Verwaltungstätigkeiten**

- (1) Der Verband kann Beiträge (Verwaltungskosten und Auslagen) für die Beteiligung in Verwaltungsverfahren und für Stellungnahmen, Auskünfte und andere Tätigkeiten erheben.
- (2) Näheres bestimmt die Haushaltssatzung. Alternativ hat der Verband die Möglichkeit, die Erhebung von Beiträgen für Verwaltungstätigkeiten in einer Kostensatzung zu regeln.

**IV. Abschnitt**  
**Ordnungsgewalt, Bekanntmachungen**

**§ 39**  
**Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder und die auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, des Vorstandsvorstehers (Obersielrichter), der Geschäftsführer oder Dienstkräfte zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.

(WVG § 68)

**§ 40**  
**Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorstandsvorsteher (Obersielrichter) zu unterzeichnen. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf der Internetseite unter <https://www.entwaesserungsverband-emen.de>. In den örtlichen Tageszeitungen Ostfriesischer Kurier, Ostfriesische Nachrichten, Ostfriesen Zeitung und Emdener Zeitung wird durch eine Hinweisbekanntmachung auf die jeweilige öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.

## **V. Abschnitt**

### **Aufsicht, Verschwiegenheitspflicht, Inkrafttreten**

#### **§ 41 Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Aurich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen. Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 74)

#### **§ 42 Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,- € (in Worten: fünfzigtausend EURO) hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstands- oder Ausschussmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)



### **§ 43**

#### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### **§ 44**

#### **Übergangsvorschriften**

Um den Wechsel der Mitglieder der Schaukommission (sh. § 7 Abs. 2) jährlich zu ermöglichen, werden in der Amtsperiode ab Inkrafttreten dieser Satzung zwei Mitglieder der Schaukommission für eine einmalige Amtszeit von drei Jahren (bis zum 31. Dezember 2026) vom Verbandsausschuss gewählt.

### **§ 45**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Mai 1996 in der bislang geltenden Fassung außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Pewsum, den 27. Juni 2023

---

**R. Behrends - Der Obersielrichter**